

# **DIE LINKE.**

## **Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming**

### **Rede von Dr. Rudolf Haase zum Tagesordnungspunkt Eröffnung Schutzgebietsverfahren für das geplante LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ auf der Kreistagssitzung am 18. Juni 2012**

Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete,

nach dem Beschluss des Kreistages vom 13.12.2010 eine geplante Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche - Zossener Heide“ zu veranlassen, wurden die unterschiedlichsten Interessenlagen deutlich.

Im Grunde geht es darum: Hat ein Landschaftsschutzgebiet Vorrang gegenüber der wirtschaftlichen Nutzung, insbesondere mit einer ebenfalls in Planung befindlichen Windkraftanlage? Wird ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, müssen sich Windkraftanlagen mit den Gegebenheiten aus dem Brandenburger Naturschutzgesetz auseinandersetzen, d. h. die Flächeneigentümer und Vorhabensträger haben die besondere Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebietes zu beachten und nicht der Kreis die Belange der Flächeneigentümer und Betreiber. Das heißt aber nicht, dass sich das eine vom anderen von vornherein ausschließt.

Wie sie aus den Unterlagen ersehen können, ist das Einzugsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet und für die der Windkraftanlagen deckungsgleich.

Zunächst wurden wir Abgeordneten mit einem Gutachten der Flächeneigentümer konfrontiert. Dieses Gutachten eines Kölner Büros war so angelegt, dass das infrage kommende Gebiet, lediglich aus Acker, Brachen und nicht zu schützender Bewaldung bestehen würde. Auch ein Laie konnte die Vordergründigkeit dieses Gutachtens feststellen.

Demgegenüber stehen andere Erkenntnisse über Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie, die schutzwürdige und seltene Vorkommen an Flora und Fauna ausweist. Daraufhin hat sich eine Bürgerinitiative gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standort gebildet.

Mir persönlich gefällt das Logo einer durchstrichenen Windkraftanlage nicht. Grundsätzlich gehören Windkraftanlagen und andere alternative Energieanlagen zu der von uns gewollten Energiewende. Die Standorte für Anlagen erneuerbarer Energie müssen aber nachhaltig sein, sich den Belangen des Naturschutzes unterordnen und eine breite Akzeptanz besitzen.

Da dem Landkreis kein belastbares Gutachten für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets vorlag, wurde eine bereits vorgesehene Vorlage zurückgestellt, um mit der jetzt vorliegenden Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens Rechtssicherheit schaffen zu können.

Die Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche - Zossener Heide“ wird u. a. durch das Brandenburger Naturschutzgesetz gedeckt

und erhält zunächst den Vorrang zu allen anderen Vorhaben und wird durch den § 28 dieses Gesetzes geregelt:

*„Im Rahmen des Verfahrens der Schutzgebietsausweisung findet eine intensive Abstimmung mit den betroffenen Bürgern, Kommunen, Kreisen, Verbände (Landesbauernverband, Naturschutzverbände) und betroffenen Behörden statt“.*

Nach Feststellung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden die Ergebnisse ausgelegt und die betroffenen Institutionen, Verbände und Bürger in das Verfahren einbezogen.

*„Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Schutzgebietes beginnt die so genannte Veränderungssperre. D. h. dass vom Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung an nach § 28 Abs. i. V. mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten sind, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte regelmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. ...“*

Soweit ist es aber noch nicht. Ein Schutzwürdigkeitsgutachten liegt noch nicht vor.

Die Maßnahmen im Verfahrensstand des Windeignungsgebietes 33 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming könnten, trotz der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens, ungehindert weitergehen, sodass irreversible Tatbestände geschaffen werden könnten, da ja eine Schutzwürdigkeit noch nicht begutachtet wurde und noch gar nicht zur Entscheidung ansteht.

Auch hier hat der Gesetzgeber Rechtssicherheit geschaffen.

*„Wenn für einen Landschaftsraum ein Schutzgebietsverfahren vorgesehen ist, sieht das BbgNatSchG eine einstweilige Sicherung vor. Hierdurch soll der gegenwärtige Zustand eines Gebietes erhalten und vor irreversiblen Schäden bewahrt werden.“*

Sehr geehrte Abgeordnete, aus den Bemerkungen des Vorsitzenden des Kreistages, Christoph Schulze, haben wir Abgeordneten Rechtssicherheit in dem Sinne, dass der Landkreis den Vorrang der Entscheidung hat, eine einstweilige Unterschutzstellung jederzeit zu veranlassen. Aus diesem Grunde verzichte ich auf meinen Ergänzungsantrag, der jedoch jederzeit wieder aktiviert werden kann:

1. Zur Sicherung des Gebietes ist gemäß § 27 Abs. 2 BbgNatSchG die einstweilige Sicherung des geplanten LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ per Verfügung, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Behörden innerhalb von 6 Wochen, zu veranlassen.
2. Der Satz: „*der Verfahrensstand des Windeignungsgebietes 33 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist zu beachten.*“ ist folgerichtig aus der Vorlage zu streichen.

Sehr geehrte Abgeordnete,  
die Mitglieder des Landwirtschafts- und Umweltausschusses haben sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und auch vom Regionalausschuss gibt es ähnliche Signale.  
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.